


**Amtliche Abkürzung:** BtVUnterstVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 19.12.2023  
**Gültig ab:** 01.01.2024  
**Gültig bis:** 31.12.2025  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:** 

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2023, 948  
**Gliederungs-Nr:** 200-2-3

Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Betreuungsvereineunterstützungsverordnung - BtVUnterstVO M-V)  
 Vom 19. Dezember 2023

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 09.08.2024 bis 31.12.2025*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 4 neu gefasst, § 5 geändert sowie § 5a neu eingefügt durch Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 495)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Betreuungsvereineunterstützungsverordnung - BtVUnterstVO M-V) vom 19. Dezember 2023	01.01.2024 bis 31.12.2025
Eingangsformel	01.01.2024 bis 31.12.2025
§ 1 - Zweck und Empfänger der Unterstützung	01.01.2024 bis 31.12.2025
§ 2 - Voraussetzungen für die Unterstützung	01.01.2024 bis 31.12.2025
§ 3 - Grundausrüstung	09.08.2024 bis 31.12.2025
§ 4 - Zusatzausrüstung	09.08.2024 bis 31.12.2025
§ 5 - Verfahren	09.08.2024 bis 31.12.2025
§ 5a - Evaluierung	09.08.2024 bis 31.12.2025
§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2024 bis 31.12.2025

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GV-OBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

## **§ 1**

### **Zweck und Empfänger der Unterstützung**

Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern, die nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes anerkannt worden sind, erhalten auf Antrag nach den Maßgaben dieser Verordnung eine jährliche Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Unterstützung). Die Unterstützung umfasst nur die vollen Monate des jeweiligen Kalenderjahres, für die die Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vorliegt.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Unterstützung**

Ein Anspruch auf die Unterstützung nach § 1 besteht nur, wenn gewährleistet ist,

1. dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch Personen erfolgt, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 des Betreuungsorganisationsgesetzes als vorläufig registriert gelten und
2. dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes von der zuständigen Betreuungsbehörde bestätigt wird, welche dem Betreuungsverein die Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes erteilt hat.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 2 ist für das Jahr der Vereinsgründung nicht erforderlich.

## **§ 3**

### **Grundausstattung**

(1) Betreuungsvereine erhalten eine jährliche Grundausstattung in Höhe von 21 200 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Für jeden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend genutzten Nebenstandort außerhalb des Sitzes eines Betreuungsvereines erhöht sich die Grundausstattung nach Satz 1 um einen Betrag von 2 000 Euro. Satz 2 gilt grundsätzlich nur für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Nebenstandorte. Jeder Nebenstandort muss einem Betreuungsverein zugeordnet sein.

(2) Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Nebenstandortes sind

1. die Gewährleistung einer Öffnungszeit von mindestens vier Stunden wöchentlich mit Angeboten zur planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

2. die Gewährleistung von individuellen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten für vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer unabhängig von den Öffnungszeiten nach Nummer 1 und
3. die Bestätigung des Bedarfes für den Nebenstandort und der Aufgabenwahrnehmung gemäß Nummer 1 und 2 durch die für den Standort zuständige Betreuungsbehörde.

#### **§ 4**

#### **Zusatzausstattung**

(1) Für zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 begleitete, vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer erhalten Betreuungsvereine eine jährliche Zusatzausstattung von jeweils bis zu 800 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 und 3 vorliegen.

(2) Vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder ehrenamtliche Betreuer gelten als begleitet im Sinne von Absatz 1, wenn:

1. eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit dem Betreuungsverein besteht und anhand der Benennung des Datums nachgewiesen wird, an dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, oder
2. die Teilnahme an mindestens einer Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung oder die Durchführung mindestens eines Beratungsgespräches im Zeitraum von acht Monaten vor der Antragsstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Betreuungsverein anhand der Benennung des Datums der Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung oder des Beratungsgespräches nachgewiesen wird.

(3) Die jeweiligen ehrenamtlichen Betreuerinnen oder ehrenamtlichen Betreuer haben gegenüber dem Betreuungsverein schriftlich zu bestätigen, dass keine weitere Begleitung im Sinne von Absatz 1 durch einen anderen Betreuungsverein erfolgt.

#### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag durch Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das die Unterstützung beantragt wird, bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2024 bis zum 31. August 2024 an die zuständige Behörde zu richten. Für das Jahr 2025 kann gleichfalls die gesonderte Auszahlung der Grundausrüstung nach § 3 Satz 1 als Abschlagszahlung bis zum 30. November 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, soweit der jeweilige Betreuungsverein bereits im Jahr 2024 eine Unterstützung des Landes erhalten hat.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind mitzuteilen:

1. Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1,
2. bei Vorhalten von Nebenstandorten Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 sowie

3. die nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlichen und anonymisierten Angaben für jede zum Zeitpunkt der Antragstellung begleitete ehrenamtliche Betreuerin und jeden ehrenamtlichen Betreuer.

(3) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 sind die Betreuungsvereine zu verpflichten, bis zum 31. März des dem Jahr, für welches die Unterstützung ausgezahlt wurde folgenden Jahres, unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen Folgendes mitzuteilen:

1. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
2. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
3. die Anzahl der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes durchgeführten Beratungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie
4. die Anzahl der durchgeführten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran.

(4) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes oder abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt worden ist.

#### **§ 5a** **Evaluierung**

Das für Soziales zuständige Ministerium evaluiert bis zum 31. August 2025 die Angemessenheit und Wirkungen der Unterstützung sowie die Eignung der Finanzierungsstruktur nach dieser Verordnung und legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bis zum 30. September 2024 die für die Evaluierung von den Betreuungsvereinen vorzulegenden qualitativen und quantitativen Daten fest. Die Daten sind mit dem Antrag für das Jahr 2025 vorzulegen. Soweit die Daten durch einen Betreuungsverein nicht vorgelegt werden, ist eine Unterstützung nach dieser Verordnung für das Jahr 2025 für diesen Betreuungsverein ausgeschlossen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 gewährte Abschlagszahlungen sind zu erstatten.

#### **§ 6** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.